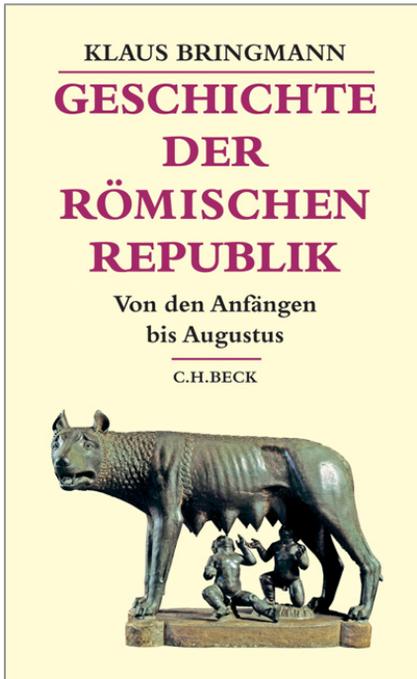


Unverkäufliche Leseprobe



**Klaus Bringmann**  
**Geschichte der römischen Republik**  
Von den Anfängen bis Augustus

463 Seiten, In Leinen  
ISBN: 978-3-406-60859-9

## I. ROM UND ITALIEN

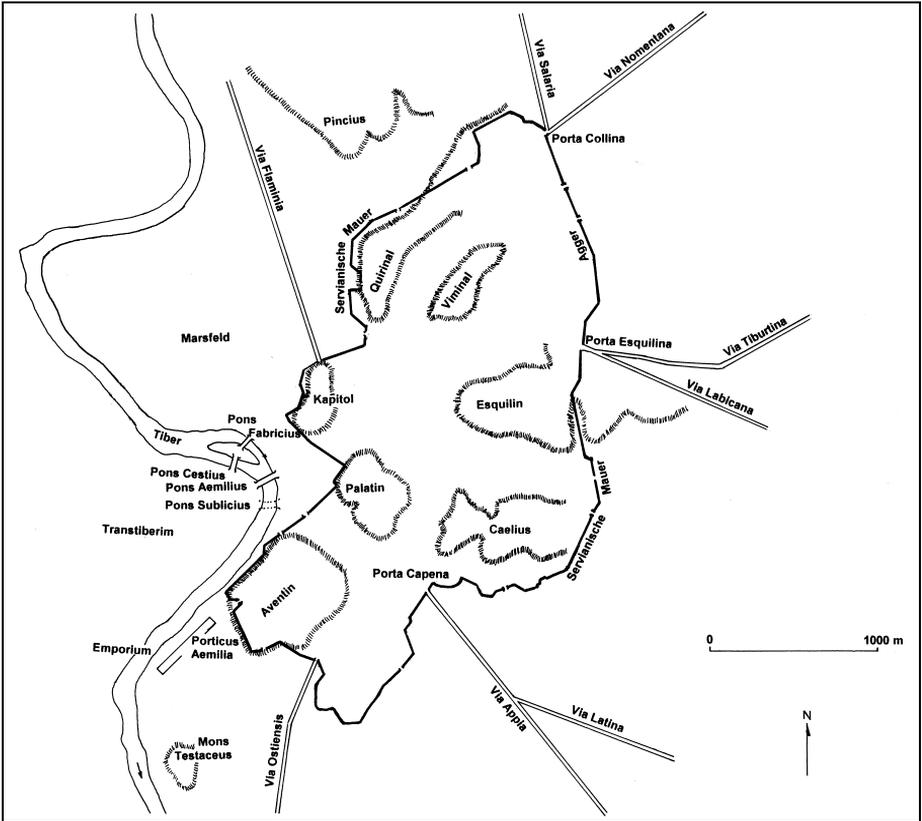
### *Die Gründung der Stadt Rom*

Am 21. April feierten die Römer den Jahrestag der Gründung ihrer Stadt, aber in welches Jahr dieses Ereignis fiel, wußten sie sowenig wie wir. Der genaue Gründungszeitpunkt war nicht überliefert, und erst als die aufsteigende Großmacht Rom im frühen dritten Jahrhundert in das Blickfeld der griechischen Historiographie mit ihrem Interesse für Anfänge und Ursprünge geriet, begannen die Versuche, das genaue Gründungsdatum der Stadt und den Beginn der Republik in der Chronologie der griechischen Geschichte zu verankern. Ausgangspunkt aller Berechnungen war das Jahr 510, in dem der Tyrann Hippias aus Athen vertrieben worden war. In dieses Jahr wurde auch die Vertreibung des Tarquinius Superbus gesetzt, des letzten der sieben legendären Könige, dem nachgesagt wurde, daß er zum Gewaltherrscher entartet war.

Zu einem Merkdatum der griechisch-römischen Geschichte konnte das Jahr 510 werden, weil das früheste, aus Indizien erschlossene absolute Datum der römischen Geschichte den Sturz des Königtums und den Beginn der Republik in die unmittelbare zeitliche Nähe der Vertreibung des Tyrannen Hippias zu setzen schien. Im Jahre 304 wurde festgestellt, daß in die Cellawand des Iuppitertempels auf dem Capitol 204 Jahresnägel eingeschlagen waren. Daraus ergab sich, daß der Tempel im Jahre 509/508 eingeweiht sein mußte. An der Außenwand befand sich weiterhin eine Inschrift, die als Gründungsurkunde mißverstanden wurde. Sie nannte als eponymen Magistrat – d. h. jenen Beamten, nach dem das Jahr benannt wurde – den aus einer alten patrizischen Familie stammenden Marcus Horatius, der im Jahre 378, als der Tempel renoviert wurde, diese Funktion innegehabt hatte. Er trug zufällig den gleichen Namen wie einer der fiktiven Konsuln, die im zweiten Jahr der Republik amtiert haben sollen. Aus dieser Kombination eines richtig errechneten Datums mit der verkehrten Zuordnung eines inschriftlich überlieferten Personennamens ergab sich für

den Anfang der Republik das kanonisch gewordene Datum des Jahres 510. Dann wurden die geschätzten Regierungszeiten der sieben Könige, deren Namen überliefert waren, einfach hinzugerechnet. Wie es nicht anders sein konnte, fielen die Berechnungen unterschiedlich aus, und entsprechend variieren in der antiken Historiographie die für die Gründung der Stadt genannten Daten zwischen den Jahren 813 und 729/28. Erst die Autorität des Marcus Terentius Varro (116–27), des großen Erforschers des römischen Altertums, sicherte dem von ihm vertretenen Ansatz auf das Jahr 753 allgemeine Anerkennung. Das ändert freilich nichts daran, daß auch dieses Datum ebenso unverbindlich ist wie die anderen, die von der sogenannten Varronischen Ära verdrängt wurden.

Wenn wir auch nie in der Lage sein werden, die Gründung der Stadt und den Beginn der Republik exakt auf das Jahr festzulegen, so ist es doch möglich, den Zeitraum näher zu bestimmen, in dem die einzelnen Siedlungen auf den Hügeln, die sich um die Senke des späteren Forums gruppierten, zu einer Stadt zusammengefaßt wurden. Unter einer Stadt ist hier nicht die amorphe Masse von Einzel- und Streusiedlungen verstanden, die sich seit dem zehnten Jahrhundert über die Hügel verteilten, sondern die Organisation einer Bürgerschaft um einen religiösen und politischen Mittelpunkt, der einen sichtbaren Niederschlag in Gestalt von öffentlichen Bauten, wie Tempeln, Versammlungsstätten und Amtsgebäuden, sowie von Brücken, Entwässerungsanlagen und befestigten Wegen gefunden hat. Derartige Überreste hat die Archäologie entdeckt und in das späte siebte und frühe sechste Jahrhundert datiert. Zuerst wurde die überschwemmungsgefährdete Senke zwischen dem Capitol, dem Cermalus und der Velia durch umfangreiche Erdbewegungen, die nach den Berechnungen der Archäologen mehr als 10 000 m<sup>3</sup> umfaßten, zugeschüttet, planiert und mit einer Pflasterung aus Tonerde und Kieselsteinen versehen. Etwas später wurde diese Pflasterung bis zum Fuß des Capitolhügels ausgedehnt, der älteste Versammlungsplatz der Bürgerschaft, das Comitium, architektonisch gestaltet und das Amtlokal des Stadtkönigs, die Regia, auf dem Forum errichtet. An der Stelle, wo die von der Tibermündung ausgehende und ins Landesinnere führende Salzstraße das Stadtgebiet berührte, entstand der älteste Handels- und Verkehrsmittelpunkt, das Forum Boarium (zu deutsch: Rindermarkt). Dort sind die Reste eines archaischen Tempels aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts



Das Areal der Stadt in den Grenzen der nach 387 v. Chr. errichteten *Servianischen Mauer*

ans Tageslicht gekommen. Erst verhältnismäßig spät, nach der schriftlichen Überlieferung im Jahre 509/8, ist der Tempel der höchsten Staatsgötter, der sogenannten capitolinischen Trias Iuppiter, Iuno und Minerva, auf dem Burgberg, dem Capitol, erbaut worden. Als Ergebnis der archäologischen Erforschung des frühen Roms bleibt also festzuhalten: Die Monumentalisierung der öffentlichen Funktionen des Staatskultes und der politischen Herrschaftsausübung, die ihren Anfang auf dem Forum Romanum und auf dem Forum Boarium am Tiber nahm, gehören in die Zeit des späten siebten und frühen sechsten Jahrhunderts. Dieser Befund erlaubt die Schlußfolgerung, daß der Akt der politischen Stadtgründung in das letzte Viertel des siebten

Jahrhunderts fällt, mehr als 100 Jahre nach dem von Varro errechneten Gründungsdatum des Jahres 753.

Eine Stadt war fraglos allen anderen damaligen Formen menschlichen Zusammenlebens weit überlegen. Ihre herrschaftliche Organisation erlaubte die volle Ausschöpfung des in der Bevölkerung vorhandenen Wehr- und Arbeitspotentials, ihr urbanisierter Mittelpunkt bot zusammen mit Befestigungsanlagen die besten Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten, und das Nebeneinander von städtischer und ländlicher Siedlungsform begünstigte eine ökonomische Arbeitsteilung und damit die Entwicklung von Handel und Gütertausch. Aber so überlegen die Stadt als Organisationsform menschlichen Zusammenlebens auch war: Vorherrschend war sie auf der italischen Halbinsel im siebten und sechsten Jahrhundert keineswegs. Weder die im heutigen Piemont siedelnden Ligurer, die einem vorindogermanischen Bevölkerungssubstrat Italiens angehörten, noch die den Osten der oberitalischen Ebene bewohnenden Veneter waren in Städten organisiert. Gleiches gilt auch für die übrigen, dem indogermanischen Sprachkreis angehörenden Italiker, für die Stämme der latinisch-faliskischen Sprachgruppe zwischen dem Unterlauf des Tibers und den die Küstenebene begrenzenden Bergen im Osten, die Umbro-Sabeller in den nördlichen und mittleren Apenninen, die weiter im Süden des Berglandes siedelnden Osker sowie die im Südosten die apulische und salentinische Halbinsel bewohnenden Stämme. Sie alle waren in Sippen- und Stammesverbänden organisiert und lebten über das Land verstreut in Dörfern und Weilern. In den Personenverbänden waren mehrere der sich auf einen gemeinsamen Stammvater zurückführenden Sippen durch Heiratsbeziehungen und wechselseitigen Gütertausch (*conubium* und *commercium*) miteinander verbunden. Darüber hinaus boten Stammesheiligtümer gewisse Ansatzpunkte für die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und für gemeinsame Unternehmungen.

Die entwickelte Organisationsform der Stadt brachten die Griechen im Zuge ihrer Kolonisationsbewegung seit der Mitte des achten Jahrhunderts nach Südtalien: Kyme gegenüber der Insel Ischia war die erste und zugleich die nördlichste griechische Stadt auf dem italischen Festland, und von hier aus entwickelte sich ein lebhafter Tauschhandel mit den Etruskern in der heutigen Toskana, die auf der Insel Elba und dem vorgelagerten Festland das begehrte Kupfer abbauten und ver-

markteten. Die Etrusker waren kein indogermanisches Volk, und in der von ihnen bewohnten Kernlandschaft gab es eine gewachsene Siedlungsstruktur, die die Stadtbildung nach griechischem Muster stark begünstigte. Die Etrusker machten sich die Schutzfunktion hochgelegener Plateaus für ihre Siedlungen zunutze, und wie die Bestattungsbeigaben der Nekropolen zeigen, hatte sich bei ihnen auf der Grundlage einer ökonomischen und sozialen Differenzierung ein Kriegeradel ausgebildet. Aus diesen autochthonen Voraussetzungen und wohl auch unter dem Einfluß des griechischen Vorbilds entwickelte sich ein Städtewesen eigener Prägung, das im Zuge der etruskischen Expansion des siebten und sechsten Jahrhunderts im Süden die fruchtbaren Landschaften Campaniens und im Norden die Poebene vom Mündungsdelta des Flusses bis nach Mantua erreichte. Auch Latium, die Landbrücke zwischen dem etruskischen Kerngebiet und Campanien, wurde von dieser Bewegung erfaßt. Etruskische Adlige gründeten Rom (etruskisch: Ruma), Praeneste (Palestrina) und Tusculum (bei Tivoli) als Städte etruskischen Typs im späten siebten Jahrhundert. Der Name des mythischen Gründers der Stadt Rom, Romulus, hängt mit dem in Volsinii (in der Nähe von Orvieto) vorkommenden Gentilnamen (Geschlechternamen) Rumelna bzw. mit dem etruskischen Praenomen (Vornamen) Rumele zusammen.

Auch der Gründungsakt und die religiös-politischen Institutionen des frühen Rom weisen auf eine etruskische Gründung der Stadt hin. Die Etrusker bedienten sich wie auch die Römer einer aus dem griechischen Alphabet von Kyme abgeleiteten Schrift, und sie hielten ihr religiöses Wissen, das alle Lebensbereiche durchdrang, in Ritualbüchern fest. Darin stand geschrieben, «nach welchem Ritus Städte gegründet, Altäre und Tempel geweiht, mit welcher heiligen Unverletzlichkeit die Mauern (einer Stadt) ausgestattet sind, mit welchem Recht die Stadttore, wie die Einteilungen des Bürgergebiets und der Bürgerschaft vorgenommen werden sowie alles übrige, was sich auf Krieg und Frieden bezieht» (*Festus* 358 Lindsay). Den eigentlichen Gründungsakt einer Stadt bildete die Markierung der heiligen Linie, die die Stadt im engeren Sinne von dem sie umgebenden ländlichen Territorium trennte. In diesem sakralrechtlichen Akt wurde der befriedete Binnenraum einer neugegründeten Stadt, in dem kein Heer und keine Heeresversammlung zusammentreten und keine Befleckung durch Leichenbestattung stattfinden durfte, durch die geheiligte

Stadtgrenze, das sogenannte Pomerium, von der friedlosen Außenwelt geschieden.

Rom war herrschaftlich verfaßt: An seiner Spitze stand wie in den etruskischen Städten ein König (*rex*, etruskisch *lucumo*). Seine Herrschaftszeichen waren hier wie dort der Goldene Kranz, das goldbestickte Purpurgewand, der Thronstuhl (*sella curulis*) und die von Amtsdienern getragenen Rutenbündel (*fascies*). Der König empfing seine Gewalt in einer Zeremonie, bei dem der höchste Gott dem künftigen König durch zustimmende Vogelzeichen die Herrschaft übertrug. Dieses Ritual, die sogenannte Inauguration, hat noch in republikanischer Zeit Verwendung gefunden. Es diente der Weihung des Opferkönigs (*rex sacrorum*), des Kultbeamten, dem die religiösen Pflichten des Königs nach dem Sturz der Monarchie oblagen. Der Kandidat wurde nicht gewählt, sondern «ergriffen» (*capere*) und in einem sorgfältig inszenierten Akt der Vogelschau in Gegenwart der Bürgerversammlung, der sogenannten Kuriatkomitien, von Iupiter, dem höchsten Gott, bestätigt. Diese Form der Königseinsetzung erklärt auch, warum in Rom keine Erbmonarchie aufkommen konnte, denn nach dem Tod eines Herrschers mußte der neue zunächst «ergriffen» und der rituellen Probe der Inauguration unterworfen werden.

Die Inauguration des Königs war Teil einer magisch-religiösen Vorstellungswelt. Sie fand ihren Niederschlag in zahlreichen Entsühnungsritualen, in religiösen Zeremonien zur Einleitung eines Krieges und in magischen Praktiken, die dazu bestimmt waren, die Götter einer feindlichen Stadt «herauszurufen», damit sie deren Schutz verliere (*evocatio*), oder den Untergang des Feindes durch eine rituelle Todesweihung der eigenen Person zu erzwingen (*devotio*). Hierher gehören auch das ausgeklügelte System der Beobachtung und Interpretation von Vorzeichen, die Befragung eines aus der griechischen Kolonie Kyme stammenden Orakelbuchs und die verbreitete Praxis, durch Zauberformeln Segen und Unsegnen zu stiften. Es waren magische Kräfte, mit denen der König, den der höchste Gott als seinen Vertreter anerkannt hatte, durch sakrale Handlungen die Gemeinde vor Mißwuchs, Seuchen und Naturkatastrophen ebenso schützte, wie er den Sieg über die Feinde und die Findung des Rechts gewährleistete. Denn auch die Entscheidung über Recht und Unrecht und die Beseitigung eines Verbrechers, dessen ungestrafte Existenz die Gemeinde ebenso befleckte wie eine Mißgeburt (*portentum*), waren ursprünglich

sakrale Akte. Dies waren die religiösen Wurzeln der öffentlichen Gewalt. Begründet wurde sie durch das Ritual der Inauguration, und ihrem Inhalt nach war sie das Recht, mittels der Beobachtung des Vogelflugs die Zustimmung der Gottheit zu öffentlichen Handlungen in Krieg oder Frieden und somit eine Erfolgsgarantie einzuholen (*auspicium*). Dieses Recht war die Quelle der höchsten öffentlichen Gewalt der Republik (*imperium*) und ist ihr Bestandteil auch dann geblieben, als der Begriff einer höchsten militärischen und zivilen Gewalt eigene staatsrechtliche Konturen gewann.

Mit der Gründung der Stadt wurde über Familien und Sippen (*familiae* und *gentes*) eine herrschaftliche Organisation gelegt, die zugleich Kultgemeinde, Rechtsgemeinschaft und bewaffnetes Aufgebot war. Die militärische Zweckbestimmung kommt in der Bezeichnung des Gesamtvolkes und seiner Untergliederungen zum Ausdruck. Das lateinische Wort für Volk, *populus*, ist wahrscheinlich vom etruskischen \*puple, d. h. Jungmannschaft, abgeleitet, und *curiae*, d. h. Männerverbände, bezeichnen die Einheiten, in die sich das Gesamtaufgebot gliederte. Die Einteilung bestand aus drei «Dritteln» (*tribus*), die die Namen von Personalverbänden, Ramnes, Tities und Luceres, trugen sowie aus insgesamt 30 Curien, 10 in jeder Tribus. Jede der Curien soll angeblich 10 Reiter und 100 Unberittene zum Aufgebot der Gemeinde gestellt haben. So wenig Verlaß auf die absoluten Zahlen auch ist, so gesichert ist doch der Sinn der Gliederung: Sie war die Organisation des die Familien und Sippen übergreifenden militärischen Gesamtaufgebots der Gemeinde.

Das so gegliederte Aufgebot stellte nicht nur das Potential an Kriegern und Arbeitskräften dar, es fungierte auch als das Auditorium, an dessen Gegenwart die Gültigkeit bestimmter öffentlicher Akte geknüpft war. Entsprechend der religiösen Prägung des ältesten uns noch in Umrissen erkennbaren Gemeinwesens trat die Versammlung der Curien (*comitia curiata*) zusammen, wenn religiöse Akte, die die Zuständigkeit der Familien und Sippen überstiegen, sanktioniert und vor der Öffentlichkeit vollzogen werden mußten. Dies war der Fall bei der Feststellung des Monatsanfangs bei Neumond, einem Datum, das für den kultischen Festkalender von großer Bedeutung war, für den Akt der Adrogation, d. h. der Genehmigung des Übergangs einer volljährigen männlichen Person, die nicht mehr der väterlichen Gewalt unterstand, in ein anderes Geschlecht, sowie für die Einsetzung eines

vom Erblasser frei bestimmten Erben außerhalb der üblichen, d. h. ohne eigenes Testament entstehenden Erbfolge (Intestaterbfolge). In beiden Fällen ging es um die sakralrechtliche Sanktionierung von Vorgängen, durch die mit der Änderung der Familienzugehörigkeit von Personen und Sachen auch eine Änderung in den Familienkulten eintrat. Eine Adoption oder die Einsetzung eines Erben außerhalb der Intestaterbfolge war mit religiösen Konsequenzen verbunden, die nicht innerhalb einer Familie oder Sippe geregelt werden konnten und durften. Die im engeren Sinne öffentliche Funktion der Curiatcomitien bestand darin, daß ohne ihre Mitwirkung die Inauguration des Königs, die bereits erwähnte rituelle Probe auf seine Gotterwähltheit, nicht vollzogen werden konnte. Auch nach der Beseitigung der Monarchie, als die Ernennung der Träger der höchsten militärisch-zivilen Gewalt an einen förmlichen Wahlakt der Volksversammlung eines neuen Typs geknüpft war, wurde weiterhin für den mit dem Heer ausziehenden Oberkommandierenden vor den Curiatcomitien die Inauguration vollzogen. Dies geschah nicht durch einen förmlichen Mehrheitsbeschluß, sondern in einem rituellen Akt in Gegenwart der Curien. Anstelle einer formellen Abstimmung begleitete die Versammlung das ordnungsgemäß vollzogene Ritual mit ihren Beifallsrufen. Dies ist der ursprüngliche Sinn des lateinischen Ausdrucks *suffragium ferre*, der erst nach Einführung eines neuen Versammlungstyps und der Abstimmung durch Handzeichen einen entsprechenden Bedeutungswandel erfuhr und dann soviel wie abstimmen bedeutete.

Die aus der religiösen Handlungsermächtigung des Königs entspringende öffentliche Gewalt war auf wenige Handlungsfelder beschränkt und ließ den Familien und Sippen einen erheblichen Spielraum der Eigengewalt. Innerhalb der Familien war das Oberhaupt, der *pater familias*, Herr über Leben und Tod der Familienangehörigen und einzig durch das Herkommen gehalten, das Hausgericht einzuberufen, wenn es um die Verhängung einer kapitalen Strafe über ein freigeboresnes Familienmitglied ging. Es hat den Anschein, daß die Familie und letztlich die Sippe (*gens*) eine autonome Wirtschaftseinheit bildeten. Dafür spricht, daß das vererbare Eigentum ursprünglich nur aus Gesinde und Vieh, *familia pecuniaque*, sowie aus einer Hofstelle mit dazugehörigem Gartenland in der Größe von zwei Morgen (in der Rechtssprache hieß dieses Landstück *heredium*, d. h. vererbliche Immobilie) bestand. Demnach unterlag die Masse des

Weide- und Ackerlandes der Gesamtherrschaft der Sippenverbände, die den einzelnen Familienoberhäuptern Land zur widerrufflichen Nutzung zuwiesen. Für diese Annahme sprechen nicht nur die Anhaltspunkte in den frühesten Schichten der Rechtssprache und der Rechtsinstitutionen, sondern ebenso der Umstand, daß die ältesten ländlichen Bezirke des Territoriums der Stadt mehrheitlich nach führenden Adelsgeschlechtern des sechsten und fünften Jahrhunderts benannt sind. Auch die aus der Familientradition der altadligen Claudier stammende Erzählung, der zufolge der Stammvater dieser Sippe als Flüchtling mit einer großen Schar von abhängigen Gefolgsleuten aus dem nördlich gelegenen Sabinerland nach Rom geflohen sei und Land jenseits des Anio erhalten und verteilt habe, setzt derartige Verhältnisse voraus. Dieses Areal sei später, so heißt es, unter Zuweisung neuer Bewohner aus der Nachbarschaft zur *tribus Claudia*, zum Claudischen Bezirk, innerhalb der Einteilung des ländlichen Territoriums der Stadt geworden.

Das Nebeneinander von gentilizischen und lokalen Namen innerhalb der Bezirkseinteilung des ländlichen Territoriums gibt zusammen mit der Auswertung der Grabbeigaben noch einen zusätzlichen Hinweis auf die Gesellschaftsstruktur des archaischen Rom. Gemeint ist die Entstehung einer wohlhabenden Oberschicht, die sich aus der Masse der Bauern und Hirten heraushob. Es handelte sich um einen Geburtsadel, dessen Gewicht sich in dem Umstand spiegelt, daß ein Großteil des ländlichen Territoriums nach den Namen der betreffenden adligen Sippen benannt ist. Die Mitglieder dieser Personengruppe, in der lateinischen Bezeichnung die Patrizier, besaßen die Mittel zur Unterhaltung von Pferden, und dies war auch die Basis ihrer privilegierten Stellung; denn die Reiterei war in der Frühzeit Roms die kriegsentscheidende Waffe. Noch in späterer Zeit, als die Patrizier längst nicht mehr die Reiterei der Gemeinde stellten, wiesen ihre Standesabzeichen, die purpurnen Reiterstiefel, der kurze Reitermantel und die silbernen Schmuckscheiben des Zaumzeugs, sie als Reiteradel aus. Die Ältesten dieser adligen Familienverbände besaßen die Verfügungsgewalt über das im gentilizischen Eigentum stehende Land und teilten abhängigen Personen, den sogenannten Klienten (*clientes*), Landstücke zur widerrufflichen individuellen Nutzung zu. Diese Verhältnisse sind in der Erzählung von der Ansiedlung der aus dem Sabinerland zugewanderten altadligen *gens Claudia* vorausgesetzt. Er-

zählt wird, daß der Stammvater Atta Clausus Land jenseits des Anio empfing und es größtenteils in kleinen Parzellen an seine Gefolgsleute verteilte. Die Häupter der Adelsreiterei besaßen nicht nur die Verfügungsgewalt über den gentilizischen Grund und Boden, sie waren zugleich auch die führende Schicht, auf die die neue Stadtgemeinde gegründet war. Dies gilt nicht nur in Hinblick auf die Wehrverfassung, sondern auch für die religiös-politische Ordnung, denn auf sie fielen beim Tod des Stadtkönigs die Auspizien zurück, d. h. das Recht, den Götterwillen mittels der Vorzeichenbefragung zu erkunden, und damit die religiöse Legitimationsgrundlage allen öffentlichen Handelns. Sie waren es auch, die aus ihrer Mitte den Zwischenkönig (*interrex*) bestimmten, dem die Aufgabe oblag, einen neuen König zu finden und zu weihen. Vor allem aber stellten sie den Ältestenrat (*senatus*), den der König zur Beratung heranzog und aus dem er seine Gehilfen rekrutierte. Die Mitglieder des Senats hießen Väter (*patres*). Damit wurde nicht nur zum Ausdruck gebracht, daß sie im Gegensatz zum König die geborenen Führer der Gemeinde waren, sondern auch gegenüber ihren Gefolgsleuten die hausväterliche Funktion der Zuteilung von Grund und Boden ausübten. So zumindest deuteten die römischen Gelehrten der späten Republik, die die ältesten Institutionen ihrer Stadt erforschten, die Bezeichnung *Väter*.

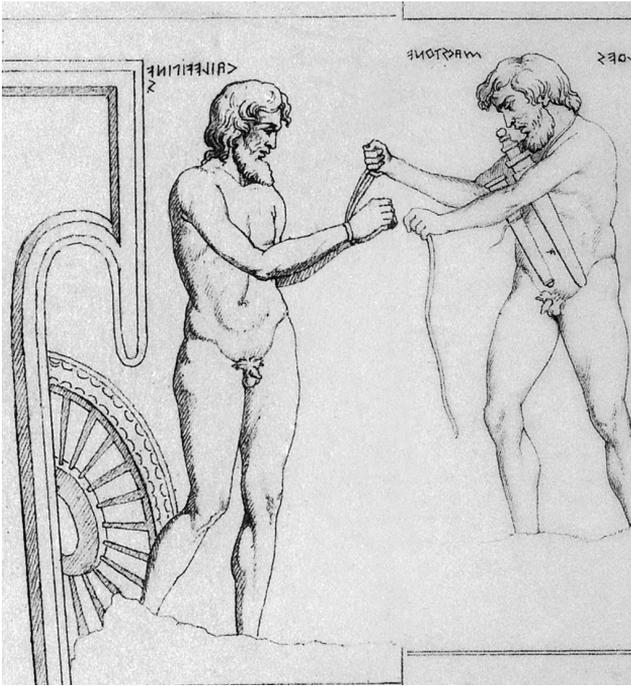
Den adligen Sippenhäuptern blieb ein weiter Handlungsspielraum, der von der übergeordneten Organisation der Stadtgemeinde ursprünglich nur wenig beschränkt war. Nicht nur in Rom, sondern auch im weiteren Umkreis der italischen Halbinsel spielte unter den Bedingungen vor- und frühstaatlicher Verhältnisse der Privatkrieg adliger Gefolgschaften eine Schlüsselrolle im Prozeß der Akkumulierung beweglicher Güter, der Entstehung des Handels und vor allem bei den Versuchen gewaltsamer Landnahme. Von einem staatlichen Kriegsmonopol konnte noch gar keine Rede sein, und hinsichtlich der Piraterie, des Privatkriegs mit Schiffen, dauerte es bis zum Ende der Republik, bis die Sicherheit der Meere von Staats wegen einigermaßen garantiert werden konnte. Im sechsten und fünften Jahrhundert war der Privatkrieg keineswegs auf das Meer und die Küstenregionen beschränkt. Es gibt deutliche Anzeichen, daß Raub- und Plünderungszüge adliger Gefolgschaften auch im Binnenland gang und gäbe waren, und diese konnten durchaus die Dimension kriegerischer Unternehmungen erreichen. Im Tempel der Mater Matuta von Sa-

tricum, das am Rande des alten Latium ungefähr 50 km südöstlich von Rom gelegen ist, hat sich eine archaische Weihinschrift (vermutlich des 5. Jahrhunderts) erhalten, auf der die Weihenden, Gefolgsleute des Publius Valerius, wahrscheinlich eines Mitglieds der berühmten patrizischen *gens Valeria*, sich nach dem Kriegsgott Männer des Mars nennen: POPLIOSO VALESIOSO/SUODALES MAMARTEI. Aus der literarischen Überlieferung ist das berühmteste Beispiel der Untergang der Fabier am Flüsschen Cremera, den die römische Annalistik in das Jahr 477 setzt. Es wird berichtet, daß die Sippe der patrizischen Fabier mit ihren Gefolgsleuten einen Kriegszug gegen die mit Rom verfeindete, jenseits des Tibers gelegene Etruskerstadt Veji unternahm und alle Teilnehmer in einen Hinterhalt gelockt wurden und den Tod fanden. Die Erzählung setzt die Existenz des Privatkriegs voraus, aber sie impliziert auch, daß der neu entstehende Gemeindestaat mit seinem Heeresaufgebot das Potential in sich trug, des Privatkriegs Herr zu werden und sich letzten Endes das Kriegsmonopol zu sichern.

Davon war das Rom der Königszeit freilich noch weit entfernt. Es hat sogar den Anschein, daß die junge, auf Initiative eines etruskischen Adligen gegründete Stadt noch mehrfach dem Zugriff etruskischer Gefolgschaftsführer ausgesetzt war. Kaiser Claudius (41–54 n. Chr.), historisch interessiert und als Erforscher der frühen Vergangenheit renommiert, berührt in dem inschriftlich erhaltenen Bruchstück seiner Rede über die Zulassung von Galliern zum Senat (*Corpus Inscriptionum Latinarum* XIII 1668) auch die römische Königszeit und sagt von König Servius Tullius:

«Nach unseren Quellen war er der Sohn einer Kriegsgefangenen namens Ocesia, nach etruskischen war er einst der treueste Gefolgsmann und Begleiter des Caelius Vibenna bei all seinen wechselvollen Unternehmungen. Nachdem er durch die Wechselfälle des Glücks (aus seiner Heimat) vertrieben worden war und mit den verbleibenden Resten der Kriegerschar des Caelius Etrurien verlassen hatte, besetzte er den (heute so genannten) Mons Caelius und benannte ihn nach seinem Führer. Dann änderte er seinen Namen (denn er hieß auf etruskisch Mastarna), benannte sich so, wie ich erwähnt habe, und übernahm die Königsherrschaft zum größten Nutzen des Staates.»

Daß dieser legendären Erzählung ein historischer Kern innewohnt, ist durch ein Wandgemälde gesichert, das in der Nekropole des etruskischen Vulci im Grab der *gens Saties* entdeckt worden ist. Auf ihm ist dargestellt, wie ein gewisser Mastarna die Fesseln des Caile Vipinnas



Wandgemälde der Tomba François (2. Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr.):  
Die Befreiung des Caile Vipinnas (Caelius Vibenna)

(Caelius Vibenna) durchschneidet, während dessen Bruder Avle Vipinnas und weitere Krieger aus Vulci die Führer adliger Gefolgschaften aus den etruskischen Städten Velznach (Volsinii), Sveam (Suana) und aus Plsachs (Falerii?) töten. Vorausgesetzt ist also auch hier das Phänomen des Privatkriegs zwischen Anhängern verschiedener Adelsfamilien, und dies gilt auch für die legendären Erzählungen von Tarquinius Superbus, dem letzten etruskischen Stadtkönig Roms, und dem ihm zu Hilfe kommenden Porsenna, Stadtkönig des etruskischen Clusium. Vielleicht war Porsenna tatsächlich, wie angenommen worden ist, ein adliger Condottiere, den Sagenhelden vergleichbar, die im Grab der in Vulci beheimateten *gens Saties* abgebildet sind.